

Statuten vom 14. April 2005



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Name und Sitz.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
Art. 3 Mitgliedschaft.....	2
Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	2
Art. 5 Austritt.....	2
Art. 6 Ausschluss.....	2
Art. 7 Mittel des Vereins.....	3
Art. 8 Jahresbeitrag und Haftung.....	3
Art. 9 Organe.....	3
Art. 10 Generalversammlung.....	3
Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung.....	3
Art. 12 Einladungen zur Generalversammlung.....	3
Art. 13 Kompetenzen der Generalversammlung.....	3
Art. 14 Geschäftsordnung der Generalversammlung.....	4
Art. 15 Vorstand.....	4
Art. 16 Kompetenzen des Vorstandes.....	4
Art. 17 Geschäftsordnung des Vorstandes.....	5
Art. 18 Geschäftsstelle.....	5
Art. 19 Revisionsstelle.....	5
Art. 20 Geschäftsjahr.....	5
Art. 21 Auflösung des Vereins.....	5
Art. 22 Inkrafttreten der Statuten.....	5

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung

- flexo suisse

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ flexo suisse bezweckt die Sicherstellung einer praxis- und bedürfnisbezogenen, sich den Erfordernissen der Gegenwart und Zukunft orientierenden Nachwuchsförderung sowie Aus- und Weiterbildung im Flexodruckbereich.

² Der Verein fördert den fachlichen und professionellen Austausch unter seinen Mitgliedern.

³ Der Verein beobachtet und informiert über Entwicklungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche die Flexodruckindustrie betreffen können. Er kann auch die Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Instanzen in Zusammenhang mit Vernehmlassungen und Umfragen vertreten.

⁴ Der Verein kann schweizerischen und internationalen Verbänden beitreten.

⁵ Der Verein verfolgt keine Erwerbsziele.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, welche sich mit dem Flexodruckverfahren befassen oder an diesem ein besonderes Interesse haben oder mit diesem Druckverfahren auf eine andere Art verbunden sind.

² Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an der Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit

Art. 5 Austritt

¹ Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens sechs Monate (30. Juni) vor dem Austrittstermin schriftlich und eingeschrieben an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.

² Während der Kündigungsfrist bleiben Rechte und Pflichten für das Mitglied bestehen.

Art. 6 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann jederzeit mit sofortiger Wirkung Mitglieder ausschliessen, welche sich gegen die Statuten oder Beschlüsse des Vereins vergangen haben, oder die Interessen des Vereins absichtlich oder grobfahrlässig schädigen.

² Ausgeschlossene Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 7 Mittel des Vereins

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie Zuwendungen und Erträge aller Art.

Art. 8 Jahresbeitrag und Haftung

¹ Zur Festlegung der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung ein Beitragsreglement erlassen.

² Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 10 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder ein diesbezügliches Begehren stellt. Dieses ist schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen, der die Generalversammlung spätestens innert vier Wochen nach Eingang des Gesuches einzuberufen hat.

Art. 12 Einladungen zur Generalversammlung

¹ Die Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

² Bei ausserordentlichen Generalversammlungen ist der Vorstand in dringenden Fällen berechtigt, auf kürzere Frist einzuladen.

³ Über Traktanden, welche nicht auf der Traktandenliste angezeigt worden sind, dürfen keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden, dagegen kann darüber beraten werden.

⁴ Anträge von Mitgliedern müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden, falls sie mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Sekretariat eingereicht werden.

Art. 13 Kompetenzen der Generalversammlung

¹ In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle

- die Beschlussfassung über das Budget und die Festsetzung der Jahresbeiträge über ein Beitragsreglement
- die Verwendung des Aus- und Weiterbildungsfonds
- die Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Änderungen der Statuten
- die Auflösung des Vereins

Art. 14 Geschäftsordnung der Generalversammlung

¹ Eine Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

² Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder in dessen Vertretung der Vize-Präsident.

³ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Über die Verhandlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

⁵ Ein qualifiziertes Mehr von drei Viertel sämtlicher anwesender undvertretener Mitglieder ist notwendig für:

- Änderungen der Statuten
- die Auflösung des Vereins

⁶ Ist eine erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innert vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, bei der das absolute Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder entscheidet.

⁷ An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Art. 15 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und weiteren Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von Verarbeiterseite zu stellen ist.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.

Art. 16 Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle sich aus dem Vereinszweck ergebenden Geschäfte, soweit dieselben durch die Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen oder vom Vorstand oder von den Mitgliedern selbst der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

² Der Vorstand regelt Verantwortung und Kompetenz für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Er hat das Recht, für spezielle Aufgaben und für eine begrenzte Zeitdauer Delegierte und Kommissionen zu ernennen.

³ Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 17 Geschäftsordnung des Vorstandes

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

² Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18 Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle und regelt deren Rechte und Pflichten.

² Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, über die bei Ausübung ihrer Funktion gemachten Feststellungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 19 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor als Revisionsstelle. Diese hat die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Genehmigung und Entlastung vorzuschlagen.

² Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Sie sind beliebig wieder wählbar.

Art. 20 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar - 31. Dezember.

Art. 21 Auflösung des Vereins

¹ Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens und die Aufbewahrung des Archivs entsprechend dem Vereinszweck.

Art. 22 Inkrafttreten der Statuten

¹ Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 14. April 2005 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 1. April 2004 (Namensänderung von VFI Vereinigung der Industrie Flexibler Verpackungen Schweiz auf flexo suisse) bzw. die materiellen Bestimmungen der Statuten vom 3. Dezember 1997.

Zürich, 14. April 2005

Der Präsident

Der Protokollführer

Christian Hohl

Jürg Zellweger